



## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gegenstand: Antrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen, Untere Industriestraße 20, 57250 Netphen beantragt gemäß § 68 WHG die Verlegung des Olpebachs zwischen Kirchhudem-Welschen-Ennest und Kirchhudem-Benolpe auf den Grundstücken der Gemarkung Rahrbach, Flur 23, Flurstücke 1, 10, 137, 138, unmittelbar südwestlich der Ortslage Benolpe.

Die Gewässerverlegung ist im Vorgriff des Ausbaus der Bundesstraße B517 notwendig, um die erforderlichen Fahrbahnbreiten der B517 zu gewährleisten. Der Böschungsfuß des Fahrbahnbanketts muss um rund 1,75 Meter in Richtung des Olpebachs versetzt werden. Da sich das Gewässer unmittelbar am Böschungsfuß befindet, ist dieses im gleichen Maß zu verlegen. Im Rahmen des Antrags wird ein hydraulischer Nachweis für den schadlosen Hochwasserabfluss geführt. Eine Gefährdung der tieferliegenden Grundstücke kann ausgeschlossen werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Daraus geht hervor, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Diese Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Untere Wasserbehörde  
Az.: 55.20.03-2023/000004  
Olpe,

25.12.2026

In Vertretung

(Scharfenbaum)  
Kreisdirector

Gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <https://kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen/> eingesehen werden.